Gegenwirkung oder durch bewußten psychischen Affekt "abreagiert" wird.

Peretti (Grafenberg).

Hecker. Über Autosuggestionen während des hypnotischen Schlafes. Zeitschrift für Hypnotismus. II. 1893. S. 17.

Hecker bringt eine kurze Krankengeschichte zum Beweise dafür, daß die mancherlei Unzuträglichkeiten, wie Angstanfälle, Ohnmachten, Krampfanfälle u. dergl., die mitunter, namentlich bei Benutzung der Fixierungsmethode, auftreten, Folge von Autosuggestion sind. Die zu hypnotisierende Person ist bei der Fixierungsmethode im Moment, wo die Hypnose eintritt, vollständig ihren Gedanken und Empfindungen überlassen. Namentlich bei den ersten solchen Versuchen ist die Person befangen, ängstlich, fürchtet Krämpfe, Ohnmachten u. dergl. zu bekommen, und so wirken diese Gedanken sogleich als Suggestion und rufen die gefürchteten Zustände thatsächlich hervor. Bei der Verbalsuggestion, wo die Patienten ganz in der Macht des Hypnotiseurs sind, auch im kritischen Momente des Beginns der Hypnose, kommen daher die genannten Unzuträglichkeiten weniger häufig vor.

UMPFENBACH (Bonn).

MAGNAN. Psychiatrische Vorlesungen. VI. Heft. Deutsch von Moebius. Leipzig, G. Thieme. 1893. 54 S.

Dieses Heft enthält in seiner ersten Hälfte zwei klinische Vorlesungen über die Manie, die in der klaren und höchst anschaulichen Weise, die wir bei Magnan kennen, dargestellt wird.

M. sieht ihr Wesen in einer allgemeinen Steigerung der Rindenthätigkeit. Alle Centra sind in extremer Thätigkeit, sowohl die sogenannten höheren psychischen Funktionen, als auch die Erinnerung und die Motilität.

Alle Pforten sind weit geöffnet, um Empfindungen, Gedanken, Bestrebungen sich äußern zu lassen. Alles wird zu Bewegungen, sei es, daß diese das Ergebnis von Vorstellungen, von Trieben oder von rein automatischen Vorgängen sind. "Alles heraus" — das ist die Formel des Maniakalischen.

Doch ist die typische Manie eine im ganzen seltene Krankheit; viel häufiger beobachtet man Zustände, die scheinbar der Manie gleichen, bei denen es sich jedoch um andere Krankheiten handelt, und wo die Manie nicht mehr eine klinische Einheit, sondern ein Syndrom, eine Episode im Verlaufe einer anderen Krankheit, bildet. M. teilt auch von diesen einige Beispiele (8) mit.

Bei der Behandlung spielen die prolongierten Bäder (bis zu fünf Stunden) eine größere Rolle, als sie dies wohl bei uns thun; auch dürfte das von M. empfohlene Hyoscin kaum auf unsere Zustimmung zu rechnen haben.

Die folgende Abhandlung "Über den Alkoholismus" enthält Auszüge aus verschiedenen früheren Arbeiten des Verfassers, und wir finden seine bereits bekannten Ansichten über das schwere oder fieberhafte Delirium tremens, über die Krampfanfälle bei Trinkern u. s. w. hier wieder.

Bekanntlich ist M. von jeher dafür eingetreten, daß Krampfanfälle nicht zu den direkten Wirkungen des Alkohols gehören. Treten sie bei Säufern auf, so handelt es sich entweder um Epileptiker oder zur Epilepsie Disponierte, bei denen der Alkohol Gelegenheitsursache geworden ist, oder aber sie sind die Wirkung anderer giftiger Stoffe, die in den berauschenden Getränken enthalten sind. Meist handelte es sich um Absynth.

Auch bei Fällen von chronischer Kokainvergiftung traten solche epileptische Anfälle auf; sie hörten, wie es bei der toxischen Epilepsie gewöhnlich ist, auf, sobald die Zufuhr des Giftes unterbrochen war. In den drei Fällen, die M. zu beobachten Gelegenheit hatte, traten Empfindungen in den Vordergrund, die unter die Haut verlegt wurden. Alle drei Kranke hatten Halluzinationen des Gefühls mit der Eigentümlichkeit, daß sie Fremdkörper unter der Haut wahrzunehmen glaubten (kleine schwarze Würmer, Mikroben und Kokainkrystalle).

Aus der letzten Vorlesung: "Über Simulation und Verkennung des Irreseins" ist die Angabe bemerkenswert, daß M. in den sechs Jahren 1885—90 im ganzen 281 Kranke aufgenommen hat, die wegen Vergehen oder Verbrechen verurteilt waren. Darunter befanden sich nicht weniger, als 76 mit progressiver Paralyse. Solche bedauerlichen Thatsachen beweisen, wie unumgänglich nötig die Zuziehung des Arztes in allen zweifelhaften Fällen ist.

Pelman.

v. Krafft-Ebing. Der Konträrsexuale vor dem Strafrichter. De sodomia ratione sexus punienda. De lege lata et de lege ferenda. Eine Denkschrift. Leipzig und Wien, Fr. Deuticke. 1894. 39 S.

Man kann ganz gut der Überzeugung sein, dass über die Konträrsexualen zur Zeit mehr verhandelt und geschrieben wird, als gerade notwendig wäre, und doch mit dem Verfasser darin übereinstimmen, dass eine Änderung in der strafrechtlichen Behandlung der betreffenden Individuen geboten sei.

Bekanntlich bedroht der § 175 des Deutschen Str.-G.-B. die widernatürliche Unzucht mit Gefängnis und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, während andere Staaten (Frankreich, Italien, Belgien, Holland) eine Bestrafung unzüchtiger Akte nur dann kennen, wenn sie zu einem öffentlichen Ärgernis geführt oder unter Anwendung von Gewalt und an Minderjährigen verübt wurden.

Daß jene Länder deshalb nicht schlechter daran sind, als wir, und sich nirgends eine Sehnsucht nach dem dahingeschiedenen Paragraphen bemerkbar gemacht hat, dürfte ebenso fest stehen, wie die Unzufriedenheit und der Widerstand dort, wo er noch zu Recht besteht.

Krafft-Ebing sucht die Irrtümer zu widerlegen, die für seine Verteidigung geltend gemacht werden, und er führt vor allem die Fortschritte der Wissenschaft dagegen ins Feld, die für einen großen Teil der bisher zu Bestrafenden den Nachweis einer krankhaften Veranlagung und der Krankheit selber geliefert habe.

Darum sei der § 175 in seiner bisherigen Fassung nicht länger haltbar, er bedeute einen Irrtum und einen Fehler, und er müsse fallen.